

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Raumbuchung bei launchlabs (Schweiz) GmbH

### I. Veranstaltungsortlichkeiten

1. Veranstaltungsortlichkeit ist die Halle 8 „Querfeld“ im Gundeldinger Feld an der Dornacherstrasse 192 in 4053 Basel.
2. Die Veranstaltungsortlichkeit verfügt über folgende Ausstattung (vgl. *Factsheet zu Mobiliar*):
  - a) Saal zirka 240 m<sup>2</sup> mit Zugang zu den sanitären Anlagen
  - b) Bar und Küche mit Mikrowelle, Kühlschrank und Geschirrspülmaschine  
Grossleinwand, Beamer, Licht- und Tonanlage, 2 Tribünenelemente (mit Platz für je max. 16 Personen), 150 Stühle, 14 Bankett-Tische

### II. Veranstaltungsvereinbarung

1. Der Veranstalter trägt den vereinbarten Mietpreis inkl. MwSt. für die Durchführung der Veranstaltung. Nebenkosten für Heizung, Warmwasser und Elektrizität sind im Mietpreis inbegriffen. Die Reinigungspauschale pro Tag entbindet den Veranstalter nicht von der Pflicht die Halle so aufgeräumt zu übergeben, dass sie ohne unverhältnismässigen Aufwand problemlos gereinigt werden kann.
2. Die finale Rechnungsstellung erfolgt direkt nach jedem Anlass. Bei mehreren Durchführungen erfolgt die Rechnungsstellung nach jeder Durchführung, wenn nicht anders vereinbart. Alle Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Die Stornierungsgebühr für unsere Räume beträgt vier Wochen vor dem Event 50% des Mietpreises, und 100% falls die Buchung zwei Wochen vorher storniert wird. Der Vermieter ist berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen. Wird eine Anzahlung verlangt, so ist der Vermieter nicht verpflichtet, den Zugang zur Halle zu gewähren, bis diese Anzahlung geleistet ist.
3. Der Vermieter behält sich vor, den Zugang zur Halle grundsätzlich erst ab Mietbeginn zu gewähren. Jegliche Vorbereitungs- und Einrichtungsarbeiten in der Halle sind innerhalb der gebuchten Mietdauer einzuplanen. Ein allfälliger früherer Zutritt zur Lokalität zur Vorbereitung/Einrichtung der Veranstaltung erfolgt nach vorhergehender Absprache (mindestens 3 Tage) mit dem Veranstalter. Der Vermieter behält sich auch hier grundsätzlich vor, eine Miete zu verlangen.
4. Soundchecks sind – wenn nicht anders vereinbart – wochentags nur von 18.00-19.00 Uhr möglich, am Samstag ab 16.00 Uhr. Die erlaubte Decibelgrösse in der Halle liegt bei 92db.
5. Die Licht- und Tonanlage ist vorkonfiguriert und darf nicht verändert werden. Sollte der Vermieter nach dem Anlass feststellen, dass diese Grundeinstellungen und die Verkabelung verändert worden sind, wird eine Gebühr von 200 CHF fällig, um die Anlage wieder in den Originalzustand zurückversetzen zu lassen.
6. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Lokalität unterzuvermieten.
7. Dem Vermieter ist jederzeit der Zugang zur Halle zu gewähren.
8. Der Veranstalter bekennt, dass seine Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, antidemokratischen, verschwörungstheoretischen oder sonst verfassungswidrigen Inhalte haben wird.

### III. Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten am vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur geprüft und in funktionsfähigem Zustand ist.

#### **IV. Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Mietobjekt und dem Inventar.
2. Vor Beginn der Veranstaltung kann der Veranstalter ein Verzeichnis der erkennbaren Mängel erstellen und bestätigt mit der Unterschrift unter den vorliegenden Vertrag, dass die Halle oder die Ausstattung keine anderen erkennbaren Mängel aufweist, als die in seinem Verzeichnis aufgeführten.
3. Der Veranstalter verlässt die Halle rechtzeitig zum Ende der Mietdauer im aufgeräumten und funktionsfähigen Zustand. Größere Veranstaltungsabfälle werden durch den Veranstalter entsorgt.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche polizeilichen Vorschriften (Sicherheitsvorkehrungen, Lärmvorschriften, Öffnungszeiten, etc.) einzuhalten und holt andernfalls alle allfällig notwendigen Bewilligungen ein. Der Veranstalter ist zudem verpflichtet, die Arealordnung des Gundeldinger Felds einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Gäste sich entsprechend verhalten. Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften oder der Arealordnung des Gundeldinger Felds ist der Vermieter berechtigt, den Anlass zu unterbrechen und die sofortige Räumung der Halle zu verlangen.
5. Der Veranstalter ist für den Auf- und Abbau selbst verantwortlich. Er sorgt ausserdem dafür, dass das Inventar wieder so aufgeräumt, respektive aufgestellt wird, wie es beim Mietantritt vorgefunden wurde.
6. Der Veranstalter hat die Verantwortung für die Eintritte, Ticketing, Kommunikation und Gästeliste.

#### **V. Haftung**

1. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an der Halle oder der Ausstattung, welche durch ihn selbst oder seine Gäste verursacht werden. Dies umfasst direkte wie auch indirekte Schäden wie z.B. entgangenen Gewinn, wenn die Halle anderweitig nicht vermietet werden kann.
2. Die Brandschutzanlage darf nicht deaktiviert werden. Kosten allfälliger Feuerwehreinsätze, ausgelöst durch einen Fehlalarm der Brandschutzanlage gehen vollumfänglich zulasten des Veranstalters.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, welche dem Veranstalter oder den Benutzern der Veranstaltungsorte aus deren Gebrauch entstehen.
4. Der Veranstalter stellt den Vermieter vollumfänglich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter oder Hilfspersonen oder von Gästen der Veranstaltung frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle oder der Ausstattung stehen.

#### **VI. Weitere Bestimmungen**

1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte von Basel-Stadt.
2. Auf den Mietvertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Launch Labs (Schweiz) GmbH ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.